



Bern, 19. Dezember 2025

---

# **Änderung der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11)**

## **Erläuterungen**

---



## Ziff. I

### Ersatz von Ausdrücken

Zwecks Vereinheitlichung werden in der italienischen Fassung «di una tranvia» und «di una tranvia o di una ferrovia su strada» durch «del tram» ersetzt.

### Anhang 1 Ziff. 314.2

Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist auch auf Strassen ausserorts unzulässig. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Systematik zu vereinheitlichen, wird die in Ziffer 314.2 enthaltene Formulierung «Strassen mit mehreren Fahrstreifen innerorts» durch «Haupt- und Nebenstrassen mit mehreren Fahrstreifen» ersetzt.

### Anhang 1 Ziff. 314.4

Nach bisherigem Recht wurden Fälle unzulässigen Rechtsvorbeifahrens sowohl innerorts als auch ausserorts im ordentlichen Verfahren beurteilt. Dies konnte für die betroffenen Personen hohe Bussen, zusätzliche Verfahrenskosten sowie einen Strafregistereintrag und einen Führerausweisentzug zur Folge haben. Demgegenüber wurde das gefährlichere Fahrmanöver des Rechtsüberholens innerorts mit einer Ordnungsbusse von CHF 140 geahndet (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Ziff. 314.2). Diese rechtliche Ungleichbehandlung ist aus Sicht der Rechtssicherheit stossend.

Hinzu kommt, dass neu auch das unzulässige Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen mit einer Ordnungsbusse sanktioniert wird (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 314.5). Daher wird mit der neuen Ordnungsbussenziffer 314.4 das Ordnungsbussenverfahren künftig auch auf Fälle unzulässigen Rechtsvorbeifahrens auf Haupt- und Nebenstrassen Anwendung finden.


### Anhang 1 Ziff. 314.5

Bei der Revision der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbusse für das Rechtsüberholen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass oft unklar ist, ob dieser Ordnungsbussentatbestand auch auf Fälle Anwendung findet, in denen unzulässig rechts vorbeigefahren wird. Zur Klärung dieser Frage wird ein neuer Ordnungsbussentatbestand für das unzulässige Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen eingeführt. Fälle unzulässigen Rechtsvorbeifahrens werden mit einer Ordnungsbusse in Höhe von CHF 200 geahndet.

### Anhang 1 Ziff. 343

Zusammen mit dem neuen Artikel 7 VRV wird ein neuer Ordnungsbussentatbestand eingeführt. Das linksseitige Umfahren einer Verkehrsinsel, einer Sperrfläche oder eines Hindernisses in der Mitte der Fahrbahn mit einem Motorfahrzeug wird mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 100 geahndet. Die Bussenhöhe entspricht der Strafandrohung von Anhang 1 Ziffer 304.10 (Nichtbeachten des Vorschrittssignals «Hindernis rechts umfahren» [2.34]).

### Anhang 1 Ziff. 611.4

Im Rahmen der letzten Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup> (SSV) hat der Bundesrat die Einführung von Artikel 64a SSV beschlossen. Der Artikel ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Er regelt spezifische Zusatztafeln zu Signalen des Fuss- und Radverkehrs. Die Absätze 2 und 4 beziehen sich auf die Zusatztafel « verboten», die dem Signal Fussweg (2.61) bzw. ausnahmsweise den Signalen «Radweg» (2.60), «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen» (2.63) und «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (2.63.1) beigelegt werden kann. Diese Zusatztafel untersagt Lenkenden von schweren und schnellen Motorfahrrädern, den gekennzeichneten Weg zu benutzen. Somit hat sie

---

<sup>1</sup> SR 741.11

<sup>2</sup> SR 741.21

den Charakter eines Vorschriftssignals und die gleiche Bedeutung wie das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06). Der Klammerverweis der Ziffer 611.4 des Anhangs 1 wird deshalb um die Absätze 2 und 4 des Artikels 64a SSV ergänzt.

**Anhang 1 Ziff. 626**

Ebenfalls mit einer Ordnungsbusse geahndet wird das linksseitige Umfahren einer Verkehrsinsel, einer Sperrfläche oder eines Hindernisses in der Mitte der Fahrbahn mit einem Fahrrad oder einem Motorfahrzeug. Die Bussenhöhe von CHF 30 entspricht der Strafandrohung von Anhang 1 Ziffer 611.7 (Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Hindernis rechts umfahren» [2.34]).

**Ziff. II**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.